

**Vorsicht!
Bissiger Hund**

«Das Schild reicht nicht»

Wann haftet der Reiter? Was ist zu tun, wenn man ein Tier überfährt? Wichtige Fragen rund um die Tierhaftpflicht beantwortet der Geschäftsleiter der Stiftung Tier im Recht.

Herr Bolliger, wir alle kennen Schilder mit der Aufschrift «Vorsicht, bissiger Hund». Wenn nun jemand dennoch mein Grundstück betritt und der Hund beisst tatsächlich zu, ist er dann selber schuld? Ein solches Schild reicht nicht. Stellen Sie sich vor ein kleines Kind, das noch nicht lesen kann, oder ein Japaner, der kein Deutsch kann, öffnet die Gartentür. Da bringt ein Schild gar nichts. Der Tierhalter kann sich hier nicht entlasten und haftet für den entstandenen Schaden.

Was ist, wenn jemand auf mein Grundstück fährt und dabei meine Katze oder meinen Hund überfährt – wer haftet?

Wer mit dem Auto ein Tier anfährt, ist hierfür in der Regel haftpflichtig. Er muss den Unfall melden, fährt er einfach weg, begeht er Fahrerflucht, zudem übernimmt die Motorfahrzeugversicherung den Schaden dann auch nicht. Wenn das Tier noch lebt, muss ausserdem sofort der Wildhüter oder die Polizei verständigt werden. Der geschädigte Tierhalter kann natürlich Schadenersatz geltend machen: Einerseits für den materiellen Wert oder Wertverlust des Tieres, bei Heimtieren kommt ausserdem noch der sogenannte Affektionswert, also der emotionale Wert des Tieres für seinen Halter, dazu. Da können durchaus fünfstelligen Summen fällig werden.

Nicht immer haben Tierhalter ihre Tiere ganz im Griff. Falls mein Tier irgendwo einen Schaden anrichtet, bezahlt diesen dann die Versicherung?

In der Regel schon, die Versicherung übernimmt den Schaden aber natürlich nur, wenn der Tierhalter selbst haftpflichtig ist. Weil nicht alle Haftpflichtversicherungen Tierschäden automatisch decken, lohnt es sich aber, nachzufragen und allenfalls einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

Muss der Tierhalter denn immer für die Schäden seiner Tiere haften?

Grundsätzlich schon. Keine Haftpflicht besteht nur dann, wenn er beweisen kann,

dass er alles getan hat, damit sein Tier keinen Schaden anrichten kann. Die Voraussetzungen an diesen sogenannten Entlastungsbeweis sind – vor allem bei Hunden – aber sehr hoch.

Angenommen, ich reite mit meinem Pferd eine Strasse entlang und ein Auto überholt mich so nahe, dass das Pferd erschrickt und ausbricht. Wer muss in einem solchen Fall haften?

Ein Reiter muss sein Pferd in jeder Situation unter Kontrolle haben. Pferde erschrecken auch, wenn ein Vogel auffliegt oder bei einem lauten Geräusch. Grundsätzlich haftet also der Pferdehalter. Aber in dem von Ihnen geschilderten Fall, kann er wohl Regress nehmen auf den Autofahrer. Das heisst, wenn ich als Pferdehalter – hier sind wir wieder beim strengen Entlastungsbeweis – nachweisen kann, dass durch den Fehler des Autofahrers ein Schaden entstand, muss der Autofahrer die Schadenersatzpflicht vom Reiter übernehmen. Aber wie gesagt: Zuerst einmal haftet der Reiter.

Kommt es dabei drauf an, ob ich als Reiter mein Pferd nur am Halfter führe oder ihm Zaumzeug anlege?

Nein, relevant ist, dass Sie das Pferd im Griff haben – in jeder Situation.

Wenn ich eine Katze beim Versäubern in meinem Garten erwische, kann ich den Halter dann verklagen?

Klagen kann man immer. Die Haftpflicht von Katzenhaltern ist aber generell milder, weil eine Katze nicht so erzogen und kontrolliert werden kann wie ein Hund. Man kann von einem Katzenhalter ja nicht verlangen, dass er den ganzen Tag hinter seiner Katze herläuft und schaut, ob sie vielleicht irgendwo mal ihr Geschäft verrichtet.

Was kann ich sonst machen?

Die Katze verjagen. Aber aufgepasst: Natürlich nicht mit einem Stein nach ihr werfen, sondern sie vielleicht mit dem Gartenschlauch anspritzen, in der Hoffnung, dass sie den Garten danach meidet. Die Abwehr muss verhältnismässig und tierschutzkonform sein, sonst verstosse ich als Gartenbesitzer gegen das Tierschutzgesetz. Wenn eine Katze Schäden beim Nachbar anrichtet, kann das zu sehr schlechter Stimmung zwischen den Nachbarn führen. Darum empfehlen wir dem Katzen-

besitzer, um des Friedens willen, den Schaden einfach zu bezahlen oder mit seiner Haftpflichtversicherung einen Zusatz zu vereinbaren, dass Katzenschäden bis zu einer bestimmten Höhe auch dann übernommen werden, wenn von Gesetzes wegen keine Haftpflicht besteht.

Ich gehe mit meinem Hund spazieren und uns kommt jemand entgegen, der grosse Angst vor Hunden hat und völlig irrational reagiert – indem er zum Beispiel auf die Strasse ausweicht und unter ein Auto gerät. Bin ich da schuld?

Nein, wenn sich ein Tierhalter korrekt verhält, hat er keine Schuld und haftet auch nicht. Er hat alles getan, um Schaden zu vermeiden und kann nichts dafür, wenn der andere unter extremen Ängsten vor Hunden leidet.

Was soll ich tun, wenn ich beobachte, wie jemand einem Tier schaden will, indem er etwa Giftköder auslegt?

Verstösse gegen das Tierschutzgesetz sollte man immer sofort melden. Die Tiere können ja leider selber keine Anzeige erstatten. Wenn man beobachtet, dass ein Tier falsch gehalten wird, informiert man am besten den Veterinärndienst, der die Haltung dann kontrolliert. Wurde ein Tier getötet, sodass alle Hilfe zu spät kommt, sollte man eine Strafanzeige bei der Polizei einreichen. Denken Sie dabei daran, Tatort und -hergang möglichst genau zu dokumentieren, etwa ein Foto mit dem Handy zu machen und sich das Aussehen des Täters möglichst genau zu merken.

Interview: Simone Matthieu

Fragestunde für «Tierwelt»-Leser



Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung Tier im Recht (TIR), gibt Auskunft auf Ihre Fragen rund um die Haftung bei Schäden durch Ihr Haustier oder Schäden an Ihrem Haustier. Rufen Sie an **am Dienstag, den 13. Juli, von 15 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 062 745 96 21**. In der nächsten «Tierwelt» werden die Fragen und Antworten veröffentlicht.

Bild: ZVG